



ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung der

STIFTUNG

" KELLERTHEATER AM BURG BACH "

Vor der unterzeichneten Urkundsperson, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter, sind heute zur Errichtung einer Stiftung erschienen:

Für die Einwohnergemeinde Zug die bevollmächtigten Vertreter des Stadtrates Zug:

- Herr Stadtpräsident R. Wiesendanger, Terrassenweg 9c, Zug,
- Herr Stadtschreiber A. Grünenfelder, Rosenbergstrasse 4, Zug,

und

- Herr Dr. Joachim Wyss, Artherstrasse 29, Zug.

Die Stifter erklären:

1. Unter dem Namen "Kellertheater am Burgbach" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Zug errichtet.
2. Die Stiftung bezweckt den Bau und den Betrieb eines Kellertheaters im Burgbachschulhaus Zug.
3. Die Stifter widmen der Stiftung folgende Vermögenswerte:
 - a) Die Einwohnergemeinde Zug : Fr. 25'000.--
 - b) Herr Dr. J. Wyss : Fr. 10'000.--.

Es wird festgestellt, dass diese Vermögenswerte in die Stiftung eingebracht wurden.

Die Einwohnergemeinde leistet ferner auf dem Budgetweg zusätzlich eine Defizitgarantie von Fr. 5'000.-- für das erste Spieljahr 1968/69.

4. Die Organisation der Stiftung und alles weitere wird durch das Stiftungsstatut bestimmt, das von den Stiftern in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet wurde und der Stiftungsurkunde als integrierender Bestandteil beigeheftet ist.



5. Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) vom Stadtrat gewählt:

Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger, von Zürich und Bertschikon ZH, in Zug, Terrassenweg 9c,

Herrn Dr. O. Camenzind, von Gersau, in Zug, Industrie-
strasse 19,

b) Herrn Dr. Joachim Wyss, von Zürich und Zug, in Zug,
Artherstrasse 29,

c) vom Stiftungsrat gewählt:

Herrn Eugen Hotz, Graphiker, von und in Baar, Aegeri-
strasse 48 a,

Herrn Cäsar Rossi, Redaktor, von Arzo TI, in Zug,
Chamerstrasse 117.

6. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zug ein-
zutragen und untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

ZUG, den 26. März 1968

Die Stifter:

Joachim Wyss

(Dr. Joachim Wyss)

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Der Stadtrat

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Bieri

H. Bieri

OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-
Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet
hiermit öffentlich:

Vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Wil-
len der Stifter und ist von diesen in meiner Gegenwart un-
terzeichnet worden.

ZUG, den 26. März 1968

Die Urkundsperson:

Bieri



S T A T U T

der

STIFTUNG "KELLERTHEATER AM BURGBACH"

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1

Unter dem Namen "Kellertheater am Burgbach" besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist der Bau und Betrieb eines Kellertheaters im Burgbachschulhaus in Zug.

Das Theater soll der Kleinkunst dienen und sowohl für Gastspiele als auch für Produktionen einheimischer Kräfte zur Verfügung stehen.

Art. 3

Die Stadt Zug verpflichtet sich, der Stiftung die für das Theater erforderlichen Räumlichkeiten im Keller des Burgbachschulhauses mietweise zur Verfügung zu stellen. Die Modalitäten der Miete sind in einem separaten Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Zug und dem Stiftungsrat zu regeln.

II. Das Stiftungsvermögen

Art. 4

Der Stiftung werden bei ihrer Gründung unwiderruflich folgende Vermögenswerte gewidmet:

- a) Die Stadt Zug widmet einen Betrag von Fr. 25'000.--,
- b) Herr Dr. Joachim Wyss, Apotheke, Zug, widmet einen Betrag von Fr. 10'000.--.

Art. 5

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet durch allfällige zusätzliche Einlagen der Stifter und durch Gönnerbeiträge.

III. Organisation der Stiftung

Art. 6

Die Verwaltung der Stiftung liegt in den Händen eines fünfgliedrigen Stiftungsrates, der jeweilen für eine vierjährige Amtsperiode wie folgt gewählt wird:

- a) zwei Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Zug bezeichnet;
- b) ein weiteres Mitglied wird von Herrn Dr. Joachim Wyss bestimmt; nach dessen Tod ebenfalls vom Stadtrat der Stadt Zug auf Vorschlag des Stiftungsrates;
- c) die Wahl des vierten und des fünften Mitgliedes steht dem Stiftungsrat selber zu.

Art. 7

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und allenfalls einen Kassier und Aktuar.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Protokollführung und das Rechnungswesen geeignete Fachkräfte beizuziehen, die ihm nicht anzugehören brauchen.

Der Stiftungsrat setzt die Zeichnungsbefugnis seiner Mitglieder fest.

Art. 8

Zur Erledigung besonderer Aufgaben, vor allem für die Betriebsführung des Theaters, kann der Stiftungsrat Spezialkommissionen einsetzen, denen Mitglieder des Stiftungsrates wie auch Dritte angehören können. Diese Kommissionen sind dem Stiftungsrat verantwortlich.

Art. 9

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 10

Die Rechnung der Stiftung, die jeweils auf den 30. Juni abzuschliessen ist, wird jährlich durch eine vom Stadtrat der Stadt Zug zu bestimmende Kontrollstelle geprüft.

IV. Aufsichtsbehörde

Art. 11

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Stadtrates der Stadt Zug, dem jährlich die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen ist.

V. Aenderung des Statuts und Auflösung der Stiftung

Art. 12

Für die Abänderung des Statuts sind eine Zweidrittelsmehrheit des Stiftungsrates und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Art. 13

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit nachfolgender Genehmigung der Aufsichtsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist oder durch eine andere Institution besser weitergeführt werden kann. In diesem Falle sind die verbleibenden Mittel der Stadt Zug zur Verwendung im Sinne des Stiftungsgedankens zu übergeben.

ZUG, den 26. März 1968

Die Stifter:

Joachim Wyss
(Dr. Joachim Wyss)

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Der Stadtrat

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

W. Wyss

W. Wyss